



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg  
Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Albert-Einstein-Straße 42 - 46  
14473 Potsdam

Datum: 14. Oktober 2004  
Bearb.: Frau Sander  
AZ.: 61.5R-61142-1/4/1.6/2  
Hausruf: 0331 / 866 7395  
Fax: 0331 / 866 72 41  
andrea.sander@mlur.brandenburg.de  
Internet: www.brandenburg.de/land/mlur  
T:\61\sander\2004\0908 WKA-BVerwG-Erlass4.doc

## Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 30.6.2004 zum Begriff der Windfarm

hier: Umgang im immissionsschutzrechtlichen Vollzug

Anlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 30.06.2004 - 4 C 9.03 – (Kopie in der Anlage) entschieden, dass eine Windfarm unabhängig von der Zahl der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sei, wenn mindestens drei Windkraftanlagen einander so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsgebiete überschneiden oder berühren. - Es ist beabsichtigt, diese Entscheidung länderübergreifend auszuwerten und ein einheitliches Vorgehen festzulegen, wozu auch Initiativen zur Gesetzesänderung gehören sollen. Nachfolgend werden daher vorläufige Hinweise gegeben, die voraussichtlich lediglich für eine Übergangszeit Wirkung entfalten.

Im Hinblick auf die o.g. Entscheidung bitte ich in diesem Sinne bei der Anwendung des Immissionsschutzrechts folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

1. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der o.g. Entscheidung enthalten nur Aussagen für die spezielle Anlagenkategorie „Windfarm“ (Nr. 1.6 Anhg. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV). Für andere Arten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen verbieten sich weiterhin Annahmen zu einer „betreiberübergreifenden“ Betrachtung.

### Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103  
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46  
3 = Lindenstraße 34a

### Telefon

14473 Potsdam (0331) 866 0  
14473 Potsdam (0331) 866 0  
14467 Potsdam (0331) 866 0

### Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

### Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

### Linien

90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Aussagen zur „betriebsübergreifenden“ Betrachtung über die Notwendigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Insofern ist ab der dritten Windkraftanlage, die in räumlicher Nähe zu zwei anderen Windkraftanlagen von einer weiteren Person beantragt wird, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.
  
3. Der durch das Bundesverwaltungsgericht geforderte räumliche Zusammenhang innerhalb der Windfarm wegen des sich berührenden oder überschneidenden Einwirkungsbereichs auf Schutzgüter ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Einzelanlagen einen Abstand bis zum 10-fachen ihres Rotordurchmessers aufweisen; zugrunde zu legen ist dabei der Rotordurchmesser der jeweils größeren Anlage. Denn ab dieser Entfernung haben sich die – insbesondere durch Lärm hervorgerufenen - schädlichen Umwelteinwirkungen so stark vermindert, dass mit entsprechenden Summationswirkungen durch die Massierung von Windkraftanlagen regelmäßig nicht mehr zu rechnen ist. Innerhalb dieses Abstands werden auch die Einwirkungsbereiche anderer Schutzgüter nach der UVP-RL erfasst. Es ist im übrigen davon auszugehen, dass im Aufstellungsverfahren für die entsprechenden Regionalpläne, in denen Eignungsgebiete im Land Brandenburg ausgewiesen wurden, die Einwirkungsbereiche für die nach der UVP-RL existierenden Schutzgüter bereits einbezogen wurden.

Darüber hinaus sind weitergehende Aspekte zu den Einwirkungen auf die Schutzgüter nach der UVP-RL über die Anforderungen zur Kumulation von Vorhaben nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 b Abs. 2 und 3 UVPG) zu berücksichtigen. Ggf. werden hierzu durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung weitere Hinweise zur Präzisierung gegeben. – Wegen der Kumulation von Windfarmen soll im übrigen - im Hinblick auf mögliche europarechtliche Konflikte und im Vorgriff auf eine zu erwartende Gesetzesänderung (Art. 1 Nr. 7 Buchst. a des Gesetzentwurfs zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, BR Drs. 588/04 v. 13.8.2004) - § 3 Abs. 1 Satz 5 UVPG europarechtskonform so ausgelegt werden, dass auf die Einzelfallprüfung das Abschneidekriterium nach § 3 b Abs. 2 Satz 3 UVPG nicht angewendet wird.

4. Für laufende und zukünftige Verfahren gilt Folgendes:

Über diejenigen Anträge, für die nach den unter 2. und 3. genannten Grundsätzen die Baubehörden nicht zuständig sind, ist nunmehr durch die Immissionsschutzbehörde (Landesumweltamt Brandenburg) zu entscheiden. Vorhabenträger ist derjenige, der zusätzliche Windkraftanlagen innerhalb einer Windfarm beantragt, Entscheidungsgegenstand ist die zusätzlich beantragte Anzahl von Windkraftanlagen innerhalb der Windfarm.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Bauanträge und Vorlagen – einschließlich der Darstellung des Verfahrensstands und Übermittlung sonstiger behördlicher Akten, versehen mit einer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren üblichen bauaufsichtlichen Stellungnahme – durch die unteren Bauaufsichtsbehörden direkt an die zuständige Immissionsschutzbehörde abgegeben werden, und zwar mit vorheriger Zustimmung des Antragstellers. – Eine Wiederholung von Verfahrensschritten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich; dies gilt nicht für eine ggf. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung.

Existieren in räumlicher Nähe schon ein bis zwei baugenehmigte Windkraftanlagen, so ist für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen, in deren Folge eine Windfarm mit mindestens drei Windkraftanlagen entsteht – unabhängig von der Anzahl der Betreiber bzw. Antragsteller – eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Der durch das Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegte betreiberübergreifende Anlagenbegriff erfordert für jede Erweiterung einer Windfarm um zusätzliche Windkraftanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; im Hinblick auf die betreiberübergreifende Betrachtung stellt sich dies als Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten (bzw. gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom Genehmigungserfordernis befreiten) Anlage dar (§§ 6, 16 BImSchG). Die Entscheidung darüber, ob eine Windfarm der Spalte 1 oder Spalte 2 zuzurechnen ist, richtet sich nach der Anzahl der Windkraftanlagen innerhalb einer Windfarm; auch bereits beantragte, aber noch nicht genehmigte Anlagen sind einzubeziehen. Maßgeblich für die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens (§ 2 der 4. BImSchV, §§ 10, 19 BImSchG) ist für das jeweilige beantragte Vorhaben der Zeitpunkt der Feststellung vollständiger Unterlagen bei der Immissionsschutzbehörde.

Bei der Prüfung der Anforderungen zum Lärmschutz ist für die Zusatzbelastung die beabsichtigte Erweiterung zugrunde zu legen, wobei die plangegebene Vorbelastung einbezogen werden soll (Hansmann, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Kommentar, 2000, Rz. 32 f. zu Nr. 2.4).

5. Wegen des vorhandenen Bestands bitte ich um folgende Verfahrensweise:

Bei baugenehmigten Windkraftanlagen, die nach den o.g. neuen Grundsätzen als Windfarm anzusehen sind, ist davon abzusehen, allein wegen formeller Rechtswidrigkeit der Baugenehmigungen Untersagungs- oder Stilllegungsverfügungen i.S.v. § 20 Abs. 2 BImSchG auszusprechen. Betreiber der vorgenannten Anlagen haben auf die Legalität ihres Vorgehens vertraut, denn bis zum o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 30.6.2004 ist generell bei Windfarmen der betreiberbezogene Anlagenbegriff zugrunde gelegt worden (s. OVG Lüneburg, Ur. v. 25.9.2003 – 1 LC 276/02). Im übrigen besteht aller Anlass zur Annahme, dass diese Anlagen auch materiell den Anforderungen des Immissionsschutzrechts entsprechen, da für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Land Brandenburg prinzipiell gleiche Anforderungen hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gelten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 22 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG).

Schließlich ist davon auszugehen, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden dem Landesumweltamt Brandenburg geeignete Informationen über alle seit August 2001 baugenehmigten Windkraftanlagen zur Verfügung stellen werden. Diese Informationen sind im Hinblick auf die Schlussfolgerungen aus der o.g. Entscheidung auszuwerten hinsichtlich sonstiger notwendiger Schritte, die sich ggf. auch aus einer geplanten Änderung des Zulassungsrechts für Windfarmen bzw. Windkraftanlagen ergeben werden.

Davon unbeschadet sind Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Entscheidung entgegenzunehmen, soweit Betreiber auf einer formellen Legalisierung ihrer Anlage bestehen.

Im Auftrag

B. Remde